ART DER BAULICHEN NUTZUNG

		GEMÄSS
W	WOHNBAUFLÄCHEN	M GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 (6) 1 + 2 BAU NVO
G	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	§ 1 (1) 3 BAU NVO
SO	SONDERBAUFLÄCHEN EINZELHANDEL	§ 11 (3) 2 BAU NVO
SO	SONDERBAUFLÄCHEN (STADTTEIL SCHMIDT)	§ 11 (2) BAU NVO
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:	§ 5 (2) 2 BAUGB
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	KULTURELLE EINRICHTUNGEN
	SCHULE	POST
	KIRCHEN U. KIRCHL. EINRICHTUNGEN	FEUERWEHR
	SOZIALE EINRICHTUNGEN	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FÜR DIE VERMEIDUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 5 (2) 4 BAUGB
	WASSER	ABWÄSSER
	ELEKTRIZITÄT	ABFALL
	GAS	ABLAGERUNG
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	
	OBERIRDISCH	
	UNTERIRDISCH	

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

GEMÄSS § 9 (1) 3 BAUGB

- AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- ÜBERÖRTL. ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- RUHENDER VERKEHR
- BAHNANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN

GEMÄSS § 9 (1) 15 BAUGB

- PARKANLAGE
- FRIEDHOF
- FESTPLATZ
- ZELTPLATZ
- SPORTPLATZ
- DAUERKLEINGÄRTEN
- BADEPLATZ
- SPIELPLATZ
- HAUSGÄRTEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, HOCHWASSERSCHUTZ - REGELUNG DES WASSERABFLUSS

GEMÄSS § 5 (2) 7 BAUGB

- WASSERFLÄCHEN
- HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- SCHUTZGEBIET FÜR OBER. FLÄCHENGEWÄSSER
- GRUNDWASSERHALTE...

RICHTFUNKLINIE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST

GEMÄSS § 5 (4) BAUGB

FLÄCHEN DIE BAUBESCHRÄNKUNG UNTERLIEGEN
MAXIMALE BEBAUUNGSHÖHE IN METER ÜBER NN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

GEMÄSS § 5 (2) 8 BAUGB

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

GEMÄSS § 5 (2) 9 BAUGB

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WALD

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 16 (5) BAUNVO
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES — § 5 (1) BAUGB
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZES — § 5 (4) BAUGB
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 5 (2) 10 BAUGB
- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- (N) NATURSCHUTZGEBIET
- (ND) NATURDENKMAL

FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND.

GEMÄSS § 5 (4) + (6) BBAUG

- LAGE VON ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN — GEMÄSS § 9 ABS 5 NR 3 BAUGB
- LT. VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN V. 12.05.1998 VON DER GENEHMIGUNG AUSGESCHLOSSEN

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BauGB DURCH BESCHLUSS DER STADT NIDEGGEN VOM ..... AUFGESTELLT WORDEN.

NIDEGGEN, DEN .....

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES HAT GEMÄSS § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... OFFENGELEGEN.

NIDEGGEN, DEN .....

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 BauGB ERFOGTE IN DER ZEIT VOM ..... BIS .....

NIDEGGEN, DEN .....

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEM. 6 BauGB MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÖLN VOM ..... AZ NR. ..... GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN .....

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IST AM ..... ERFOLGT

..... DEN .....

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH

INGENIEURBÜRO FÜR BAULEITPLANUNG
DIPL. ING. ALFRED WENN NIDEGGEN

NIDEGGEN, DEN .....

A. WENN

SSP — SIEDLUNGSSCHWERPUNKT

GEMÄSS §§ 6+7 LEPRO